

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Ersatzteilen der Manz AG

1. Geltungsbereich, Nebenabreden

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Ersatzteilen sind Bestandteil aller Verträge, die Manz AG mit dem Kunden über die von ihr angebotenen Ersatzteillieferungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Ersatzteillieferungen, oder Angebote für Ersatzteile von der Manz AG an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die Manz AG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht und in Kenntnis entgegenstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen eine Ersatzteillieferung vorbehaltlos ausführt. Selbst wenn die Manz AG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung von Manz etwas Abweichendes ergibt.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nebenabreden und Änderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 1.4 Rechte, die der Manz AG nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinaus zustehen, bleiben unberührt.

2. Angebot, Vertragsabschluss und Lieferumfang

- 2.1 Ein Vertrag zwischen der Manz AG und dem Kunden kommt aufgrund eines Auftrages des Kunden und einer schriftlichen Auftragsbestätigung von der Manz AG zustande. Die Auftragsbestätigung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen erfolgen. Der Inhalt des Vertrages und der Umfang der Ersatzteillieferung ergibt sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung von der Manz AG, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Ersatzteilen. Die Auftragsbestätigung gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von der Manz AG vor Abschluss dieses Vertrags sind rechtlich unverbindlich und werden durch die schriftliche Auftragsbestätigung ersetzt.
- 2.2 Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Ersatzteilen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, E-Mail oder PDF.
- 2.3 Angaben von der Manz AG zum Gegenstand der Ersatzteillieferung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie deren Darstellungen (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorausgesetzten Zweck eine genaue Übereinstimmung erfordert. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.
- 2.4 Handelsübliche Abweichungen sowie Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorausgesetzten Zweck nicht beeinträchtigen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen / Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

- 3.1 Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung per Vorkasse zu leisten. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

- 3.2 Soweit nichts abweichendes vereinbart ist, gilt für Ersatzteillieferungen: FCA (Incoterms 2010). Mindestbestellwert für Ersatzteillieferungen ist EUR 150,-.
- 3.3 Den vereinbarten Preis hat der Kunde auf seine Kosten auf eines der von der Manz AG angegebenen Bankkonten zur Gutschrift zu bringen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei der Manz AG. Im Falle des Verzugs beträgt der Verzugszinssatz 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- 3.4 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen Gegenansprüchen ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes durch den Kunden ist auch insoweit ausgeschlossen, als sein Gegenanspruch auf anderen Vertrags- oder Rechtsverhältnissen beruht. Zur Abtretung von Zahlungsansprüchen gegen die Manz AG an Dritte ist der Kunde nicht befugt.
- 3.5 Die Manz AG ist berechtigt, den vereinbarten Preis angemessen zu erhöhen, wenn der Kunde nach Abschluss des Vertrages Änderungen am Vertragsgegenstand wünscht und diese einen zusätzlichen Aufwand bewirken.
- 3.6 Serviceleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der gesonderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceleistungen von der Manz AG. Die Abrechnung erfolgt nach den jeweils gültigen Sätzen von der Manz AG.

4. Lieferung und Lieferzeit

- 4.1 Die im Angebot und in der Auftragsbestätigung genannten Lieferfristen sind voraussichtliche Lieferfristen soweit nicht im Einzelfall eine Lieferfrist verbindlich vereinbart wurde. Die Einhaltung einer vereinbarten verbindlichen Lieferfrist durch die Manz AG setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen abschließend geklärt sind. Die Manz AG kann – unbeschadet der Rechte aus Verzug des Kunden – vom Kunden eine angemessene Verlängerung von Liefer- oder Leistungsterminen verlangen, mindestens jedoch um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen der Manz AG gegenüber nicht nachkommt; insbesondere Produktinformationen und Pläne nicht zur Verfügung stellt oder vereinbarte An- und Zwischenzahlungen nicht leistet.
- 4.2 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ersatzteillieferung das Werk der Manz AG verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 4.3 Die Manz AG haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen, Rohstoffverknappungen, Arbeitskämpfmaßnahmen, nicht rechtzeitige oder nicht richtige Selbstbelieferung von der Manz AG, allgemeiner Werkstoffmangel, Schiffsbruch, transportbedingte Verzögerungen, Transportunfälle, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung behördlicher Genehmigungen sowie sonstige behördlichen Maßnahmen) verursacht worden sind, die die Manz AG nicht zu vertreten hat.
- 4.4 Sofern solche Ereignisse die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist die Manz AG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Sofern solche Ereignisse von vorübergehender Dauer sind, verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen angemessen. In allen Fällen von der Manz AG nicht zu vertretender Behinderungen, gleich welcher Art, ist die Manz AG berechtigt, vom Kunden die Erstattung zusätzlicher Leistungen und/oder Kosten zu verlangen.
- 4.5 Verlängert sich wegen höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, die von der Manz AG nicht zu vertreten sind, die Lieferfrist, so steht dem Kunden ein Rücktrittsrecht nur dann zu, wenn ihm die Leistung insgesamt nicht mehr zuzumuten ist. Hiervon muss

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Ersatzteilen der Manz AG

- die Manz AG unverzüglich schriftlich in Kenntnis gesetzt werden, ansonsten erlischt das Rücktrittsrecht.
- 4.6 Teillieferungen sind mit Zustimmung des Kunden zulässig.
- 4.7 Gerät die Manz AG mit einer Ersatzteillieferung in Verzug oder wird ihr eine Ersatzteillieferung – gleich aus welchem Grund – unmöglich, so ist die Haftung von der Manz AG nach Maßgabe dieser Klausel beschränkt. Kann der Kunde nachweisen, dass ihm durch den Verzug der Manz AG ein Schaden entstanden ist, so kann der Kunde eine pauschale Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche ab der vierten Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Ersatzteillieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
- 5. Versand, Verpackung, Versicherung**
- 5.1 Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen der Manz AG. Die Entsorgung des Verpackungsmaterials obliegt dem Kunden. Soweit die Manz AG nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die zum Transport verwendete Verpackung zurückzunehmen, trägt der Kunde die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackung und die angemessenen Kosten ihrer Verwertung. Soweit die zurückgenommene Verpackung nicht wieder verwendet werden kann, trägt der Kunde die bei der Manz AG anfallenden Kosten ihrer stofflichen Verwertung.
- 5.2 Für Expressbeschaffungen und die Expressabwicklung auf Wunsch des Kunden wird ein angemessener Zuschlag berechnet.
- 6. Gefahrübergang, Annahme, Untersuchungspflicht**
- 6.1 Wegen unerheblicher Mängel der Lieferung oder Leistung darf die Annahme nicht verweigert werden.
- 6.2 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so geht die Gefahr eines völligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Entstehen der Manz AG hierdurch höhere Kosten, so sind diese vom Kunden zu erstatten.
- 6.3 Die Gefahr geht bei einer Lieferung spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Abweichende Vereinbarungen sind möglich. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstands, dessen Ursache nicht bei der Manz AG liegt, so geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem die Manz AG versandbereit ist und dies dem Kunden angezeigt hat.
- 6.4 Lagerkosten nach Gefahrübergang insbesondere im Falle des Annahmeverzugs trägt der Kunde. Die Mängelrechte des Kunden gemäß Ziffer 8 setzen voraus, dass dieser den Vertragsgegenstand auf Mängel ordnungsgemäß gemäß § 377 HGB untersucht. Bei Rügen wegen Mängeln oder wegen unvollständiger Lieferung hat der Kunde den geltend gemachten Mangel schriftlich genau zu benennen und spätestens innerhalb von fünf Werktagen der Manz AG schriftlich mitzuteilen. Über versteckte Mängel ist die Manz AG unverzüglich, nach ihrer Entdeckung, zu informieren. Ansprüche wegen verspätet mitgeteilter Mängel oder Transportschäden sind ausgeschlossen.
- 7. Eigentumsvorbehalt**
- 7.1 Gelieferte Ware bleibt das Eigentum der Manz AG bis zur Erfüllung sämtlicher bestehender und künftiger Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund.
- 7.2 Bei Verbindung, untrennbarer Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Kunden gehörenden Waren, erwirbt die Manz AG an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung an von der Manz AG gelieferten Waren Alleineigentum, so überträgt er der Manz AG schon jetzt das Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Hiernach entstehende Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von Ziffer 7.1. Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für die Manz AG unentgeltlich.
- 7.3 Verliert die Manz AG durch Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück den Vorbehaltseigentum, tritt der Kunde die Forderungen, die dabei gegen einen Dritten erwachsen, zur Sicherung der Forderungen gegen ihn, an die Manz AG ab.
- 7.4 Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Lieferung an die Manz AG abgetreten. Die Manz AG nimmt diese Abtretung an. Sind abgetretene Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden, bezieht sich die vereinbarte Abtretung auch auf alle Ansprüche aus dem Kontokorrentverhältnis. Bei der Veräußerung von Waren, an denen die Manz AG Miteigentum gemäß Ziffer 7.2 hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe des Werts des Miteigentumsanteils.
- 7.5 Der Kunde wird von der Manz AG im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zur Einziehung der an die Manz AG abgetretenen Forderungen aus der Weiterveräußerung ermächtigt. Er verpflichtet sich, die eingezogenen Zahlungen aus der Weiterveräußerung an Dritte für die Manz AG treuhänderisch zu verwahren und an die Manz AG abzuführen. Der Anspruch auf Auszahlung des Erlöses aus der Weiterveräußerung gegenüber dem zuständigen Bankinstitut wird sicherungshalber an die Manz AG im Voraus abgetreten.
- 7.6 Außergewöhnliche Verfügungen wie Verpfändungen und Sicherungsübereignung sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder abgetretene Forderungen, insbesondere Pfändungen, sind der Manz AG unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtliche Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den der Manz AG entstandenen Ausfall.
- 8. Gewährleistung**
- 8.1 Die Manz AG haftet dem Kunden dafür, dass der Vertragsgegenstand zu der Zeit, zu welcher die Gefahr auf den Kunden übergeht, frei von Sach- und Rechtsmängeln ist. Unerhebliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit stellen keinen Sachmangel dar. Mängel sind der Manz AG unverzüglich anzuzeigen.
- 8.2 Die Manz AG haftet nicht für Mängel, die auf unsachgemäßer Verwendung, schlechter Instandhaltung, Änderungen ohne schriftlicher Zustimmung von der Manz AG, nicht ordnungsgemäß ausgeführter Reparaturen durch den Kunden, unsachgemäßer Reinigung, Nichteinhaltung der Betriebsanleitungen und Gebrauchsanweisungen von der Manz AG, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, fehlerhafter Austausch von Werkstoffen, auf vom Kunden gelieferte Probematerialien oder Betriebsmedien oder einer von ihm vorgeschriebenen Konstruktion beruhen. Die Manz AG haftet auch nicht für Verschleiß am Vertragsgegenstand.
- 8.3 Die Manz AG kann nach eigenem Ermessen zwischen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung wählen. Schlägt die von der Manz AG gewählte Art der Mängelbeseitigung durch Verschulden der Manz AG fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Eine Haftung von der Manz AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Ersatzteilen der Manz AG

über die in Ziffer 9 festgelegten Haftungsgrenzen kommt nicht in Betracht.

- 8.4 Sofern nicht der Mangel eine Reparatur am Aufstellungsort erfordert, hat der Kunde der Manz AG das mangelhafte Teil auf seine Kosten mit einer genauen Beschreibung des Mangels zur Reparatur oder bzw. zur Ersatzleistung zu übersenden. Ersetzte Teile stehen bzw. fallen in das Eigentum von der Manz AG.
- 8.5 Die Sachmängelhaftung von der Manz AG erlischt, wenn die Manz AG dem Kunden das ordnungsgemäß reparierte Teil zurücksendet oder ein entsprechendes Ersatzteil zusendet.
- 8.6 Die Manz AG kann die Beseitigung eines Mangels verweigern, wenn der Kunde den vereinbarten Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- 8.7 Stellt sich nach Untersuchung durch die Manz AG heraus, dass der vom Kunden geltend gemachte Mängelanspruch aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht besteht, so hat die Manz AG für ihre erbrachten Leistungen, einschließlich der von ihr vorgenommenen Untersuchung, Anspruch auf eine angemessene Vergütung und auf Erstattung aller Auslagen.
- 8.8 Durch Instandsetzung des Vertragsgegenstandes oder Teilen hiervon werden die ursprünglichen Verjährungsfristen für Mängelansprüche weder gehemmt noch unterbrochen.
- 8.9 Für gebrauchte Ersatzteile ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

9. Haftung

- 9.1 Wenn der Vertragsgegenstand durch Verschulden der Manz AG infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Vertragsgegenstandes – vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Ziffern 8 und 9.2 entsprechend.
- 9.2 Für Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, haftet der die Manz AG – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
- bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Manz AG auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 9.3 Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung von der Manz AG auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die die Manz AG gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.
Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

10. Verjährung

Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten ab Gefahrenübergang. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt 9.2 gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

11. Geheimhaltung

- 11.1 Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung oder, sofern eine Endabnahme vereinbart ist, ab Endabnahme, geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.
- 11.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
- 11.3 Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese für die Dauer von fünf Jahren ab Lieferung oder, sofern eine Endabnahme vereinbart ist, ab Endabnahme, jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 12.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Kunden auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Manz AG möglich.
- 12.2 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Kunden und der Manz AG ist der Sitz der Manz AG, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 12.3 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der Manz AG und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Manz AG ist darüber hinaus berechtigt, den Auftraggeber an dessen Sitz sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.4 Die Vertragssprache ist deutsch.
- 12.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz der Manz AG zuständige Gericht. Die Manz AG ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.
- 12.6 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Lücke befinden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen gelten bereits jetzt als durch wirksame ersetzt, die dem von den Parteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vorne herein bedacht hätten.